



Der Außenhandel mit Gold wird grundsätzlich, wie der gesamte Warenhandel, in der Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamts und in der Zahlungsbilanzstatistik der Deutschen Bundesbank erfasst und verbucht. Weitere Informationen hierzu stellen diese Institutionen zum Beispiel auf ihren Webseiten zur Verfügung.

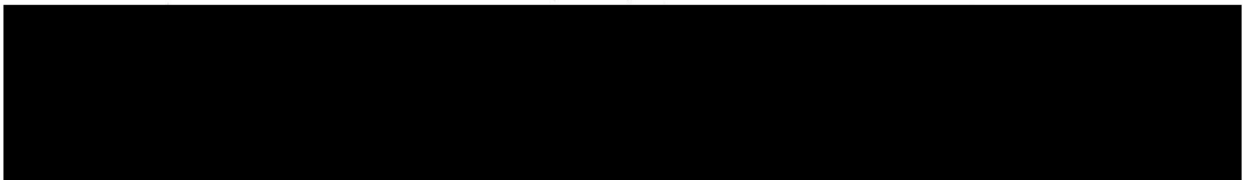
2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Da der Antrag abgelehnt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



2. ϕ IC1, ZR

3. 2dA *gn*